



Marktgemeinde Königstetten

Hauptplatz 1, 3433 Königstetten

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr und Mi 17.00 bis 19.00

☎ 02273/2223-0 FAX: 02273/2223-20

UID Nr.: ATU 16219704

e-mail: gemeindeamt@koenigstetten.gv.at web-site: www.koenigstetten.gv.at



VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen in der am Dienstag, den 14.06.2022 um 19.00 Uhr stattgefundenen Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Königstetten im großen Sitzungssaal (Schlosshof, Hauptplatz 1) unter dem Vorsitz von Herrn BGM Ing. Roland NAGL.

Anwesend die Damen und Herren:

ÖVP - BGM Ing. Roland NAGL, VBGM Christian EILENBERGER, GGR Susanne CHLADEK, GGR Corinna STAUBMANN, GGR Karl HENNINGER, GGR Mag. (FH) Katrin SCHÜTZENAUER, GR Ing. Ronald GUTSCHER, GR Thomas PAIER, GR Sonja HUSPEKA, GR Roman DIRRY, GR Sonja FIGL, GR Marcus MALECZEK

SPÖ - GGR Walter GRABLER, GR Doris HAHN M.Ed MA, GR Ing. Gabriele ZEMAN, GR Mag.^a Judith HOLZHÖFER

FPÖ - GR Peter PICHLER

Entschuldigt: GR Tamara NASCHBERGER
GR Andreas SCHMIDINGER

Schriftführer: Sabine Henninger

Zuschauer: 1 Person

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung
3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 29.03.2022
4. Subvention Herbstlauf 2022
5. Ehrungen
6. Königstettener-Gutscheine
7. Kenntnisnahme Örtliches Entwicklungskonzept Tulln
8. Vorkaufsrecht Gst.Nr. 2453/1
9. Übernahme ins öffentliche Gut – Teilungsplan Eberle – Schenkungsvertrag
10. Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen
11. Ökologische Vorzeigefläche Veltlinerstraße
 - 11.1. Garten- und Landschaftsbau
 - 11.2. Straßenbau
12. Gas-Hybrid Wärmepumpe Volksschule
13. Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe
14. Änderung der Wasserabgabenordnung
15. Änderung der Kanalabgabenordnung
16. Nebengebührenordnung
17. Prekariatsvertrag Ukraine-Flüchtlinge
18. Bericht des Prüfungsausschusses
19. Bericht des Bürgermeisters

Punkt 1.) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr BGM Ing. Roland NAGL eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2.) Tagesordnung

Zur Tagesordnung werden keine Einwände vorgebracht.

Punkt 3.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2022 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten einstimmig angenommen und von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Frau GR Doris HAHN M.Ed MA und Herrn GR Peter PICHLER gefertigt.

Punkt 4.) Subvention Herbstlauf 2022

Es liegt ein Ansuchen des ÖAV Sektion Königstetten vom 13.04.2022 auf Übernahme der Nennelder für Königstetter Kinder für den Herbstlauf 2022 vor.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Das Startgeld der Kinder mit Hauptwohnsitz in Königstetten wird durch die Marktgemeinde Königstetten übernommen. Für jedes teilnehmende Kind mit Hauptwohnsitz in Königstetten wird nach Vorlage der Ergebnisliste eine Förderung des Startgeldes in Höhe von EUR 5,00 ausbezahlt, so dass diesen Kindern die kostenlose Teilnahme am Herbstlauf 2022 ermöglicht wird.

Punkt 5.) Ehrungen

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Das Ehrenzeichen gold der Marktgemeinde Königstetten wird an
Herrn Manfred Hagn für seine langjährige Tätigkeit als Gemeinderat der MG Königstetten vergeben.

Punkt 6.) Königstettener-Gutscheine

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Aufgrund einer Abstimmung unserer örtlichen Unternehmer und Gastronomen wird der Verkauf der „Königstettener Zehner“ ab 01.07.2022 eingestellt. Ab 01.07.2022 und bis auf weiteres können Gutscheine am Gemeindeamt zum Ausgabepreis von € 9,00 eingetauscht werden. Die örtlichen Unternehmer können bis 15.07.2022 die Gutscheine zum Eintauschpreis von € 9,50 abrechnen.

Punkt 7.) Kenntnisnahme Örtliches Entwicklungskonzept Tulln

Die Stadtgemeinde Tulln den Donau hat das Örtliche Raumordnungsprogramm (ÖROP) gesamtheitlich inklusive örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) überarbeitet und zur Kenntnis übermittelt. Um die fachlichen und formellen Voraussetzungen zum Bezug der erhöhten Förderung bei abgestimmten ÖROP/ÖEK zu beantragen, wird das ÖEK mit den Nachbargemeinden abgestimmt.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Das von der Stadtgemeinde Tulln an der Donau vorgelegte Protokoll und die Plandarstellung Örtliches Entwicklungskonzept (GZ.680-08/20, Stand 09.11.2021) werden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten zur Kenntnis genommen.

Punkt 8.) Vorkaufsrecht Gst.Nr. 2453/1

Es liegt ein Ansuchen von Herrn Johann Brunner (3433 Königstetten, Wiener Straße 87) vom 06.04.2022 betreffend Löschung des Vorkaufsrechts und der Bebauungsfrist der Liegenschaft Gst.Nr. 2453/1 vor.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.09.2021 TOP 6 wurde beschlossen:
Die Löschung der Bebauungsfrist und des Wiederkaufsrechts zugunsten der Marktgemeinde Königstetten der Liegenschaften EZ 2294 KG Königstetten im GB 20142 Königstetten wird nicht angenommen.

*Frau Helga Walter-Hass wird eine Nachfrist für den Baubeginn bis 30.09.2022 gesetzt.
Weiters wird diese Nachfrist für den Baubeginn bis 30.09.2022 auch für das Nachbargrundstück
Gst.Nr. 2453/1 beschlossen.*

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss
Stimmen dafür: ÖVP, GR Mag.a Judith HOLZHÖFER und GR Peter Pichler
Stimmenthaltung: GGR Walter GRABLER, GR Doris HAHN M.Ed MA und GR Ing. Gabriele
ZEMAN

gefasst:

Die Löschung der Bebauungsfrist und des Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde
Königstetten der Liegenschaft Gst.Nr. 2453/1 KG Königstetten im GB 20142 Königstetten wird nicht
angenommen.

Punkt 9.) Übernahme ins öffentliche Gut – Teilungsplan Eberle – Schenkungsvertrag

Betreffend der Liegenschaft EZ 2330 KG Königstetten Gst. Nr. 1078 liegt für ein neue entstehende
Trennfläche „1“ mit 45m² (laut Vermessungsurkunde der Vermessung DI Gottfried Pauler) ein
Schenkungsvertrag zugunsten der Marktgemeinde Königstetten mit den Ehegatten Sophia Eberle
(geb. 11.12.1989) und Aaron Eberle (geb. 01.08.1994) vor. Die Kosten und Gebühren der Errichtung
der Urkunde und ihrer grundbücherlichen Durchführung sowie jegliche sonst hieraus erwachsenen
Auslagen werden von den schenkenden Parteien getragen.

Die Marktgemeinde Königstetten widmet den Vertragsgegenstand dem Gemeindegebrauch der
Marktgemeinde Königstetten als öffentliches Gut.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Die Marktgemeinde Königstetten erteilt hiermit die Zustimmung zum Schenkungsvertrag Nr. 21538-
/U zugunsten der Marktgemeinde Königstetten mit den Ehegatten Sophia Eberle (geb. 11.12.1989)
und Aaron Eberle (geb. 01.08.1994) betreffend der Liegenschaft EZ 2330 KG Königstetten Gst.
Nr. 1078 für ein neue entstehende Trennfläche „1“ mit 45m² (laut Vermessungsurkunde der
Vermessung DI Gottfried Pauler) und widmet den Vertragsgegenstand dem Gemeindegebrauch der
Marktgemeinde Königstetten als öffentliches Gut.

Der Schenkungsvertrag sowie die Anerkennungserklärung werden von BGM Ing. Roland NAGL,
Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER
unterfertigt.

Punkt 10.) Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen

10.1.) Tierschutzverein Klosterneuburg (ehemaliges Tierheim in 3433 Königstetten)

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Die offenen, uneinbringlichen Forderungen aus dem Jahr 2018 gegenüber den Tierschutzverein
Klosterneuburg in der Höhe von EUR 12,33

Kommunalsteuer EUR 12,33

werden als uneinbringliche Forderung abgeschrieben.

10.2.) Bojan Novakovic (5111 Bürmoos))

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Die offenen, uneinbringlichen Forderungen aus dem Jahr 2013 gegenüber Herrn Bojan Novakovic
(5111 Bürmoos) in der Höhe von EUR 178,60

Hundeabgabe	€ 25,00
Hundemarke	€ 0,60
Kindergarten	€ 96,00

Mahngebühr € 3,00
 Gerichtsgebühr € 54,00

werden als uneinbringliche Forderung abgeschrieben.

Punkt 11.) Ökologische Vorzeigefläche Veltlinerstraße

11.1.) Garten- und Landschaftsbau

Es liegt ein Preisspiegel der aufgrund einer Ausschreibung eingelangten Angebote der Firma land.und.wasser Ingenieurbüro der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal (2232 Deutsch Wagram) für die ökologische Vorzeigefläche Veltlinerstraße vor.

Als Bestbieter ging die Firma Anton Starkl GmbH (3430 Frauenhofen) zu einem Angebotspreis von € 18.810,49 (inkl. 20% Ust) hervor.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
 Die Umsetzung der ökologischen Vorzeigefläche in der Veltlinerstraße wird an die Anton Starkl GmbH (3430 Frauenhofen) zu einem Preis von € 18.810,49 (inkl. 20% Ust) vergeben.

11.2.) Straßenbau

Es liegt ein Angebot der Firma Pittel & Brausewetter (3430 Tulln) für den Straßenbau Parkplatz Veltlinerstraße in der Höhe von € 29.583,85 (inkl. 20% Ust) vor.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
 Der Straßenbau/Parkplatz in der Veltlinerstraße wird an die Firma Pittel & Brausewetter (3430 Tulln) zu einem Preis von € 29.583,85 (inkl. 20% Ust) vergeben.

Punkt 12.) Gas-Hybrid Wärmepumpe Volksschule

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2022 wurde die Anschaffung einer Gas-Hybrid-Wärmepumpe in der Volksschule zu einem Angebotspreis von € 80.074,92 (inkl. 20% Ust) beschlossen. Gemäß Angebot der Firma Schmidberger (3430 Tulln) kommt es aufgrund von Änderungen an der bestehenden Elektroanlage zu unvorhersehbaren Kosten von ca. € 15.300,00.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
 Da es zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Kostenerhöhungen für die Änderung der bestehenden Elektroanlage gekommen ist, wird das Projekt Gas-Hybrid-Wärmepumpe in der Volksschule nicht fortgesetzt und die Beauftragung an die Firma Ptacek Installationen GmbH (3433 Königstetten) zurückgezogen.

Punkt 13.) Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
 Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 beschlossen:

VERORDNUNG

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 20/2022 wird der

Einheitssatz der Aufschließungsabgabe mit

€ 680,00

für das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, in der Fassung LGBl. Nr. 23/2022 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Einheitssatz anzuwenden.

Punkt 14.) Änderung der Wasserabgabenordnung

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP und SPÖ

Stimmenthaltung: FPÖ

gefasst:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Königstetten beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Königstetten werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,40 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5.327.808,26 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 22.300 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu

erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 31,90 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	31,90	95,70
7	31,90	223,30
12	31,90	382,80
17	31,90	542,30
25	31,90	797,50
35	31,90	1.116,50
45	31,90	1.435,50
55	31,90	1.754,50
65	31,90	2.073,50

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,05 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am, 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im



ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgaben-ordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Punkt 15.) Änderung der Kanalabgabenordnung

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP und SPÖ

Stimmenthaltung: FPÖ

gefasst:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Königstetten

§ 1

In der Marktgemeinde Königstetten werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 22,85 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.852.469,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 13.622 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 22,85 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.771.450,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 8.242 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.936.039,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 9.521 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| a) Mischwasserkanal: | € 3,70 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 3,70 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) | € 3,70 |

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Herr GR Ing. Ronald Gutscher verlässt die Sitzung von 19.52 – 19.54 Uhr.

Punkt 16.) Nebengebührenordnung

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 beschlossen:

Nebengebühren-Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Königstetten, mit der die Nebengebührenordnung (Nebengebühren, Dienstbekleidung und Dienstfreistellungen) für die Bediensteten der Marktgemeinde Königstetten erlassen wird.

Auf Grund §§ 20 und 23 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LBGl. 2420, und §§ 42-48 und 52 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, beider in der jeweils geltenden Fassung, wird nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Verordnung ist auf alle Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Königstetten, in der Folge als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde ansonsten auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe VI Entlohnungsstufe 9 in einem Prozentsatz ausgedrückt werden wird kurz VI/9 zitiert.

§ 2 Vertretung

Im Falle einer angeordneten Vertretung, die wegen Abwesenheit des Anspruchsberechtigten länger als fünf Arbeitstage andauert, gebührt dem Vertreter für die Dauer der Abwesenheit die dem Anspruchsberechtigten zustehenden Zulagen gemäß § 5.

Je Tag der Vertretung gebührt 1/30 der monatlichen Zulage.

§ 3 Weitergeltung der Nebengebühren bei Dienstabwesenheit

Der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren besteht auch während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst (Krankenstand, Unfall, Kuraufenthalt), bzw. während der Zeit einer Dienstfreistellung oder eines Sonderurlaubes bei Weiterlaufen der Bezüge bis zur Dauer von **einem** Monat und in Zeiten, in welchen der gesetzliche Erholungsurlaub in Anspruch genommen wird.

Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in Fällen in denen die Bezüge ruhen.

§ 4 Reisegebühren

Bezüglich des Anspruches auf Ersatz des Mehraufwandes der einem Bediensteten aufgrund einer Dienstreise entsteht, gelten die Bestimmungen der §§ 99 bis 127 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100, in der geltenden Fassung.

§ 5 Sonderzulagen

Zulagen werden für Teilzeitbeschäftigte im aliquoten Anteil gewährt.

1. EDV-Zulage

Bedienstete mit überwiegenden Aufgaben im Bereich der Elektronischen Datenverarbeitung und damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von 2,5% von VI/9.

2. Kassenverwalterzulage

Bedienstete, die vom Gemeinderat als Kassenverwalter bestimmt wurden, gebührt eine monatliche Zulage in der Höhe von 3,5% von VI/9.

3. Kassierfehlgeld

Bedienstete mit Aufgaben im Bereich der operativen Handhabung der Handkassa im Gemeindeamt erhalten zum Ausgleich von ihnen geleisteten Ersätzen von Fehlbeträgen eine monatliche Zulage von 2,5% (Hauptkassa) und 1,5% (Nebenkassen) von VI/9.

4. Brandschutzbeauftragte

Dem Bediensteten, der mit der Funktion des Brandschutzbeauftragten betraut ist, gebührt eine monatliche Zulage in der Höhe von 2% von VI/9.

5. Erschwerniszulage

Bediensteten in handwerklicher Verwendung (Bauhofmitarbeitern) wird für die über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende gesundheitliche Gefährdung und Erschwernis, die durch

die Erhaltung und Reinigung der Kanalanlagen sowie die Tätigkeiten als Bademeister entstehen, eine monatliche Erschwerniszulage von 6,5% von VI/9 gewährt.

6. Schmutzzulage

Bediensteten in handwerklicher Verwendung (Bauhofmitarbeitern), Reinigungskräften, Stützkraften sowie KindergartenbetreuerInnen wird eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 1,5% von VI/9 gewährt.

§ 6 Dienstbekleidung

- Die Marktgemeinde Königstetten anerkennt grundsätzlich den Anspruch der Bediensteten auf Arbeits- und Dienstkleidung.
- Die Bediensteten des Bauhofs erhalten als Erstausrüstung bzw. bei Bedarf alle 2 Jahre nachstehend angeführte Dienstkleidung:
 - 1 Paar Gummistiefel
 - 2 Hosen (kurz und lang)
 - 1 Winterjacke
 - 1 Sommerjacke oder Pullover
 - 5 T-Shirts
- 2 Paar Sicherheitsarbeitsschuhe (jährlicher Anspruch)
- Arbeitshandschuhe nach Bedarf
- Jene Bedienstete, die mit Dienstkleidung ausgestattet werden, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen und ordnungsgemäß instand zu halten. Für die Pflege, Reinigung und Erhaltung haben die Bediensteten grundsätzlich selbst aufzukommen. Eigenmächtige Änderungen an der Dienstkleidung sind nicht gestattet.
- Die Dienstkleidung ist ausschließlich Eigentum der Gemeinde. Der Bedienstete haftet für den Verlust und Beschädigung, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Diese darf nur für die vorgesehenen Dienstzwecke benutzt werden.
- Nach Ablauf der Tragedauer geht die Dienstkleidung in das Eigentum des Bediensteten über.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die gegenständliche Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Königstetten tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Nebengebührenordnung außer Kraft.

Anhang zur Nebengebühren-Verordnung

Personalzulage

Dem Bediensteten, der mit einem Funktionsdienstposten (zB Amtsleitung) betraut ist, gebührt eine monatliche Personalzulage in der Höhe von 10% seines monatlichen Entgelts bzw. Gehalts.

Sonderurlaub

Die Bediensteten erhalten in den nachstehenden genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- bei eigener Eheschließung 3 Arbeitstage
- beim Wohnungswechsel im Fall der Führung eines eigenen Haushalts 2 Arbeitstage



- | | |
|---|---------------|
| • bei Tod von Ehepartner, Lebenspartner oder Kindern | 3 Arbeitstage |
| • bei Tod von Eltern, Schwiegereltern oder Geschwistern | 2 Arbeitstage |
| • bei Tod von Großeltern oder Urgroßeltern | 1 Arbeitstag |
| • bei Niederkunft der Ehefrau oder Lebensgefährtin | 3 Arbeitstage |
| • bei Eheschließung von Kindern | 1 Arbeitstag |

Dienstfreistellung

Bei Ausbildungskursen für den Gemeindebetrieb kann für diese eine Dienstfreistellung im erforderlichen Ausmaß gewährt werden.

Eine längere Dienstfreistellung gewährt nur der Gemeinderat.

Punkt 17.) Prekariumsvertrag Ukraine-Flüchtlinge

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Mit Frau Nataliia Diriavka (geb. 12.08.1975) wird ein Prekariumsvertrag für die Wohnung Hauptplatz 1/1 abgeschlossen. Als Anerkennungsbeitrag inklusive Betriebskosten wird ein Betrag von monatlich € 300,00 (inkl. 20% Ust) vereinbart. Das Prekariumsverhältnis beginnt am 22.05.2022 und kann jederzeit zum Monatsletzten gekündigt werden

Der Prekariumsvertrag wird von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

Punkt 18.) Bericht des Prüfungsausschusses

Frau GR Ing. Gabriele ZEMAN bringt als Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 10.06.2022 zur Kenntnis.

Der Bericht des Prüfungsausschusses, die Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin werden einstimmig angenommen.

Punkt 19.) Bericht des Bürgermeisters

- Im Verfügungsbereich unserer Gemeinde gibt es abgesehen vom Steg über den Hauptgraben drei weitere Brückenbauwerke.
 - Brücke in der Badgasse Richtung Bergstraße
 - Brücke hinter dem Parkbad
 - „Setzbrücke“ Agrarbrücke am Ende des Tieffelds.

Diese Brücken wurden im Zuge einer Bachbegehung einer Sichtprüfung unterzogen. Dabei konnten freiliegende und korrodierte Tragwerksteile festgestellt. Um rasch Klarheit über ein mögliches Gefährdungspotential zu erhalten hat ein Statiker die Brücken begutachtet. Es gibt keinen akuten Handlungsbedarf. Kurzfristig sollten jedoch für die Brücke hinter dem Parkbad und jener in der Badgasse Überlegungen angestellt werden. Ein Ziviltechnikbüro wird ein Angebot für Variantenprüfungen und Kostenschätzung legen. Die Agrarbrücke „Setzbrücke“ ist bis auf das Gelände soweit in Ordnung.

- Wohnung alte Volksschule
In der „Alten Volksschule“ wird in absehbarer Zeit eine Wohnung frei, und könnte ab Anfang September bezogen werden. Die Gemeinde hat ein Vorschlagsrecht, dass durch den Gemeinderat ausgeübt werden kann. Da bis Ende der Ferien voraussichtlich keine Sitzung stattfindet, wird die Willensbildung im Gemeindevorstand erfolgen, und die formelle Beschlussfassung im Gemeinderat in der September Sitzung durchgeführt.
- Standort Interkommunales Altstoffsammelzentrum
Gemäß den Vorgaben der Raumordnungsabteilung bei der NÖ Landesregierung wurde die Prüfung möglicher Alternativen eingeleitet und die Grundeigentümer in der potentiellen Betriebsgebietserweiterungsfläche um die Kläranlage kontaktiert. Mehrere Parteien sind

gesprächsbereit. Die möglichen Grundstücke wurde den Abfallverband zur planerischen Prüfung übermittelt.

- Umfahungsstraße

Vor einiger Zeit habe ich darüber berichtet, dass es von Seiten des Landes ein Mediationsprozess unter Einbindung der Landwirtschaftskammer eingeleitet wurde. Sicherlich war es schwierig während der Pandemie Verhandlungen und Gespräche (Anm.: Die Gemeinde war dabei nicht eingebunden) zu führen, dennoch ist das Ergebnis des Prozesses eher bescheiden. Die Steigerung des Verkehrsaufkommens in der Ortsdurchfahrt ist spürbar. Die Notwendigkeit ist nach wie vor gegeben. Zurzeit werden die letzten Gutachten erstellt und zusammengetragen. Der Grundeinlöseprozess wird neu aufgesetzt, und ja es wird finanzielle Nachbesserung geben müssen.

100 Jahre NÖ

Am 25. und 26. Juni 2022 findet in Tulln das Bezirksfest zu „100 Jahre Niederösterreich“ statt. Es gibt ein umfangreiches Rahmenprogramm. Am Samstag eröffnen unsere Prangerschützen den Festakt.

- Fronleichnam

Wir treffen uns am Fronleichnamstag zur Prozession gleich bei der Feldmesse beim Veltlinerpark und nicht wie in der Einladung angeführt am Hauptplatz. Im Anschluss wird zum Winzerhof Willach eingeladen.

- Blumengießen

Besten Dank für die Mithilfe die Blumen am Amtshaus und bei der Pestsäule während der Sommermonate an den Wochenenden zu gießen.

Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung: 20.17 Uhr


BGM Ing. Roland NAGL






Schriftführer Sabine Henninger


